



Geschäftsordnung des Stiftungsrats

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens im Sinne der Präambel der Satzung und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten gemäß § 10 der Satzung. Er berät und unterstützt den Vorstand nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§ 2 Verantwortung des Stiftungsrats

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats tragen grundsätzlich gemeinschaftlich die Verantwortung für ihre Tätigkeit. Sie sind deshalb verpflichtet, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands
 - Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Geldmitteln
 - Vergabe von Geldmitteln
 - Entscheidung über Einrichtung einer Geschäftsführung
 - Beschluss über Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stiftungsorgane
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (3) Der Stiftungsrat unterstützt den Vorstand bei der Einwerbung von Zustiftungen und Spenden und setzt sich für eine positive öffentliche Darstellung der Stiftung ein.
- (4) Der Stiftungsrat kann entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Ausschüsse bilden, die den Vorstand beraten und unterstützen. Dabei kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht:
 - Ausschuss für Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung
 - Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausschuss für Fördermaßnahmen und Projekte
 - Ausschuss für Finanz- und Anlagefragen

§3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschlüsse. Diese werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand macht Vorschläge zur Tagesordnung. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (4) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Sitzung. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.
Bei der Durchführung virtueller Sitzungen müssen alle Teilnehmer einen rechtzeitigen Zugang zu dem gewählten Kommunikationsmittel haben.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats sind Protokolle anzufertigen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (8) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder dem zustimmt.

Wird eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt, ist in der Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Wer diese Frist nicht einhält, kann an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. dessen Widerspruch bleibt unbeachtet. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

Das Abstimmungsergebnis ist den Stiftungsratsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt - über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Stiftungsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Reisen, Repräsentationspflichten und sonstige erforderliche Ausgaben. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- (2) Auslagen-Ersatz ist mit Belegen abzurechnen.

§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Stiftungsrat einvernehmlich.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden am Tag nach der Kenntnismahme durch den Vorstand wirksam.

§ 7 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsrat hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 04.02.2013 einvernehmlich beschlossen. Am 16.12.2020 wurde der § 3 an die Anforderungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnik angepasst.
- (2) Der Vorstand hat sie am 04.02.2013 und die Änderungen am 17.12.2020 zur Kenntnis genommen. Die geänderte Fassung tritt damit am folgenden Tag in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen. Sie wird darüber hinaus auf der Homepage für alle Interessierten offengelegt.